Anlage 3 Leistungsbeschreibungen

Anlage 3.1 Leistungsbeschreibung Bade- und Duschhilfen

Die Leistungsbeschreibung bestimmt den Inhalt der Leistung - Versorgung mit Bade- und Duschhilfen der Produktgruppe 04 des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 SGB V. Die Leistungsbeschreibung legt die Voraussetzungen zur Leistungserbringung sowie die Anforderungen an Produkte und deren Qualität fest. Diese regelt die Grundsätze der Leistungserbringung und die Mindestanforderungen an die Qualität der Leistung für folgende Hilfsmittel:

Produktuntergruppe	Produktart	
04.40.02. Badewannensitze	- Badewannenbretter max. Nutzergewicht 170 kg	**0**001 – 0999
	- Badewannensitze ohne Rückenlehne* max. Nutzergewicht 120 kg	**1**000 – 1999
	- Badewannensitze mit Rückenlehne* max. Nutzergewicht 120 kg	**2**000 – 2999
	- Badewannensitze mit Rückenlehne drehbar* max. Nutzergewicht 120 kg	**3**000 – 3999
04.40.03. Duschhilfen	- Duschsitze, an der Wand montiert** max. Nutzergewicht 130 kg	**0**001 – 0999
	- Duschhocker* max. Nutzergewicht 130 kg	**1**000 – 1999
	- Duschstühle* max. Nutzergewicht 130 kg	**2**000 – 2999
04.40.05. Sicherheitsgriffe und Aufrichthilfen	- Badwannengriffe, mobil	**0**001 – 0999
	- Stützgriffe für Waschbecken und Toiletten**	**1**000 – 1999
	- Boden-Deckenstangen**	**2**000 – 2999

* Bei der Aufbereitung von wiedereinsetzbaren Hilfsmitteln sind die medizinprodukterechtlichen Anforderungen, hier insbesondere das Medizinproduktegesetz, die Medizinproduktebetreiberverordnung sowie die KRINKO-BfArM-Empfehlungen in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

** Die Montage unterliegt der Eigenverantwortung des Anspruchsberechtigten. Die Montage an den Baukörper ist nicht verpflichtend für den Vertragspartner und somit auch nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Vergütung. Der Vertragspartner kann nur mit Zustimmung des Eigentümers der Wohnung der Anspruchsberechtigten die Montage vornehmen bzw. bei der Vermittlung einer Montagefirma behilflich sein.

1. Hinsichtlich der Produkt- und Qualitätsanforderungen gelten die jeweiligen Regelungen des Hilfsmittelverzeichnisses als Mindestanforderungen.

2. Der Vertragspartner gibt grundsätzlich Hilfsmittel an die Anspruchsberechtigten ab, die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V gelistet sind. Dabei obliegt die Auswahl zur wirtschaftlichen Versorgung der Anspruchsberechtigten innerhalb einer Produktart grundsätzlich dem Vertragspartner. Vorführmuster sind bei Bedarf vorzuhalten.

3. Kinder- und Sonderversorgungen sind nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung, es sei denn, die Hilfsmittel nach diesem Vertrag sind im Einzelfall für die Anspruchsberechtigten geeignet.

    - Kinderversorgungen sind alle Versorgungen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.

- Sonderbauten sind Versorgungen für Kleinwüchsige und für Versicherte mit einem Körpergewicht, das über dem o. g. Nutzergewicht liegt. Kleinwüchsigkeit liegt vor bei einer Körpergröße bei Frauen bis 140 cm und bei Männern bis 150 cm, wenn aufgrund diverser Indikationen eine Behinderung gemäß Schwerbehindertengesetz besteht.

4. Genehmigungsfreie Hilfsmittel werden innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Verordnung geliefert, genehmigungspflichtige Hilfsmittel innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Genehmigung.

5. Die Versorgung der Anspruchsberechtigten mit den oben aufgeführten Hilfsmitteln bedarf keiner Genehmigung der AOK, mit Ausnahme der Gebührenpositionen **04.40.05.1XXX** und **04.40.05.2XXX.** Abweichend vom § 5 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages besteht für die Gebührenpositionsnummer **04.00.03.1999** keine Genehmigungspflicht.

6. In Fällen, in denen dem Vertragspartner Informationen vorliegen, die auf eine Verzögerung der Versorgung hindeuten, hat der Vertragspartner den Anspruchsberechtigten telefonisch über die Verzögerung zu informieren und ggf. einen neuen Abhol-/Liefertermin abzusprechen.

7. Entsprechend dem Medizinproduktegesetz (MPG) und der Medizinproduktebetreiber-Verordnung (MPBetreibV) hat der Vertragspartner geeignetes, qualifiziertes Personal vorzuhalten und zur Leistungserbringung einzusetzen.

8. Der Vertragspartner hat die Anspruchsberechtigten vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung zu beraten, welche Hilfsmittel und zusätzliche Leistungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 5 SGB V für die konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig sind. Der Vertragspartner hat die Beratung ausschließlich bei aufzahlungspflichtigen Mehrleistungen schriftlich zu dokumentieren und sich vom Anspruchsberechtigten oder dessen gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift (Muster Anlage 4.2) bestätigen zu lassen. Die Dokumentation ist der AOK wie auch die Mehrkostenerklärung (Muster Anlage 4.1) auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

9. Beratungs- und Serviceleistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung müssen gegenüber dem Anspruchsberechtigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter in deutscher Sprache erbracht werden.

10. Die Übergabe der Hilfsmittel an die Anspruchsberechtigten erfolgt grundsätzlich in einer Betriebsstätte des Vertragspartners oder auf Wunsch frei Haus und versandkostenfrei. Die Versorgung erfolgt in diesen Fällen nach vorheriger Terminabsprache und Zustimmung der Anspruchsberechtigten. Im Vorfeld berät der Vertragspartner zu den verschiedenen Versorgungsvarianten. Die persönliche Auslieferung bzw. Einweisung vor Ort ist nur in medizinisch notwendigen Fällen erforderlich.

11. Der Vertragspartner hält mit Vertragsbeginn eine geeignete Betriebsstätte vor. Geeignet ist eine Betriebsstätte, wenn die individuelle Beratung der Anspruchsberechtigten gewährleistet und diese Betriebsstätte in zumutbarer Weise für die Anspruchsberechtigten erreichbar ist.

12. Der Vertragspartner hat folgende mit der Lieferung der Hilfsmittel und deren Gebrauch im Zusammenhang stehenden notwendigen Dienst- und Serviceleistungen zu erbringen:

12.1 Versorgung in der geeigneten Betriebsstätte:

- Auftragsannahme persönlich in der Betriebsstätte
- ggf. Bestellung des Hilfsmittels und Terminvereinbarung zur Abholung
- Unverzügliche Information der Anspruchsberechtigten bei Verzögerungen
- persönliche Einweisung und Beratung über den sachgerechten Gebrauch und die Pflege der Hilfsmittel durch qualifiziertes Fachpersonal
- ggf. Beratungsdokumentation
- Aufklärung über aufzahlungsfreie Produkte
- ggf. Mehrkostenerklärung
- Versorgung mit einem neuwertigen bzw. ordnungsgemäß wiederaufbereiteten Hilfsmittel (§ 4 Abs. 8 des Vertrages)
- Einholung der Empfangsbestätigung
- ggf. EKOVO-Verfahren
- Abrechnung der Leistung
- Reparatur oder Austausch sowie kostenlose Lieferung eines Ersatz- oder Austauschhilfsmittels während der Gewährleistungszeit (§ 4 Abs. 8 des Vertrages))
- Rückholung nach Auftrag durch die Anspruchsberechtigten/Angehörigen

12.2 Lieferung in das häusliche Umfeld:

- Auftragsannahme per Telefon oder persönlich in der Betriebsstätte
- ggf. Bestellung des Hilfsmittels und Vereinbarung eines Liefertermins
- Unverzügliche Information der Anspruchsberechtigten bei Verzögerungen
- schriftliche/telefonische Einweisung und Beratung über den sachgerechten Gebrauch und die Pflege der Hilfsmittel in deutscher Sprache
- In Fällen, in denen eine schriftliche/telefonische Beratung nicht ausreicht, ist auf Wunsch der Anspruchsberechtigten eine persönliche Beratung im Hausbesuch durch qualifiziertes Fachpersonal innerhalb von 72 Stunden durchzuführen
- ggf. Beratungsdokumentation
- Aufklärung über aufzahlungsfreie Produkte
- ggf. Mehrkostenerklärung
- Lieferung eines neuwertigen bzw. ordnungsgemäß wiederaufbereiteten Hilfsmittels (§ 4 Abs. 8 des Vertrages)
- Einholung der Empfangsbestätigung
- Freiumschlag zur Rücksendung der Empfangsbestätigung, bei Mehrkostenversorgungen auch der Beratungsdokumentation und Mehrkostenerklärung
- ggf. EKOVO-Verfahren
- Abrechnung der Leistung
- Reparatur oder Austausch sowie kostenlose Lieferung eines Ersatz- oder Austauschhilfsmittels während der Gewährleistungszeit
- Personal-, Sach-, Fahr- und Versandkosten
- Rückholung nach Auftrag durch die Anspruchsberechtigten/Angehörigen.

13. Die telefonische Auftragsannahme sowie Beratung über eine Servicetelefonnummer maximal zum Ortstarif ist während der Öffnungszeiten (mindestens Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr) zu gewährleisten. Es ist ein Annahmelevel innerhalb von 30 Sekunden in mindestens 80 % der eingehenden Telefonate zu gewährleisten. Die Nummer ist dem Anspruchsberechtigten/der Pflegeperson beim Erstkontakt bekannt zu geben.

14. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Versorgung ist der Vertragspartner damit einverstanden, dass seine Adressdaten, seine betriebliche Faxnummer sowie die Servicetelefonnummer allen an der Versorgung beteiligten Personen bekannt gegeben werden.

15. Die durchgehende Verfügbarkeit der Hilfsmittel muss gewährleistet sein.

16. Nach Wegfall der Anspruchsberechtigung ist das Hilfsmittel auf Wunsch der Anspruchsberechtigten bzw. deren Angehörigen unverzüglich und kostenfrei zurückzunehmen. Die Demontage im Sanitärbereich ist nicht Vertragsgegenstand.

17. In Einzelfällen erreichen Versicherte das maximale Nutzergewicht nicht, es sind jedoch keine Standardprodukte anwendbar. Diese Fälle fallen nicht unter diese vertragliche Regelung und sind genehmigungspflichtig. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind entsprechend im EKOVO zu dokumentieren (z. B. mit einem Anpassbogen).

18. Abweichend von § 4 Nr. 18 des Vertrages geht das Eigentum des Hilfsmittels bei Übergabe auf den Anspruchsberechtigten über.

19. Nicht gelistete runde Duschhocker (hier unter Gebührenpositionsnummer **04.00.03.1999**) können zum Einsatz kommen, wenn die Anspruchsberechtigten dies ausdrücklich wünschen oder die Versorgung mit einem gelisteten Produkt nicht möglich ist (zu groß bzw. passt nicht in die Dusche).